



Handlungsleitfaden bei auffälligem Verhalten in der Schule

Fokus: psychische Gesundheit, legale Suchtmittel und Medikamente



**Sucht- und Drogen
Koordination Wien**
Institut für Suchtprävention



Für die
Stadt Wien

www.isp.wien

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Institut für Suchtprävention der Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH
Für den Inhalt verantwortlich: Institut für Suchtprävention der Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH
Lektorat: Dr.ⁱⁿ Karin Gilmore **Grafik:** Carolin Reidinger **Alle Fotos:** shutterstock.com – Bei den Fotos handelt es sich um Symbolbilder.
Die dargestellten Personen sind Models und stehen in keinem Bezug zum behandelten Thema. **Stand:** Februar 2025
Alle Angaben ohne Gewähr.

Inhalt

Teil 1: Auffälliges Verhalten bei Schüler*innen – was ist zu tun?	2
Handlungsablauf.....	6
Teil 2: Verdacht auf Konsum von psychoaktiven Substanzen – was ist zu tun bei Cannabiskonsum oder Medikamentenmissbrauch?	8
Was tun bei Konsum von illegalen Substanzen?.....	8
Was tun bei Konsum von legalen Substanzen?.....	9
Gesetzliche Regelungen zu legalen Substanzen in der Schule.....	10
Handlungsablauf.....	12
Teil 3: Unterstützungsangebote	14
Schulische Suchtprävention.....	14
Hilfreiche Infos/Links.....	14
Unterstützende Einrichtungen.....	15

Teil 1: Auffälliges Verhalten bei Schüler*innen – was ist zu tun?

Wenn Jugendliche in der Schule durch ihr Verhalten auffallen, löst das meist Besorgnis, Unsicherheit und Fragen aus. Was steckt dahinter und wie soll damit umgegangen werden?

Im Sinne einer **Fürsorgeaufgabe** betont der „Grundsatz erlass Gesundheitserziehung“ die Verantwortung von Lehrer*innen gegenüber Schüler*innen, diese in ihrer Entwicklung und Persönlichkeit zu fördern. Gemäß § 2 [Schulorganisationsgesetz](#) (SchOG) und § 17 [Schulunterrichtsgesetz](#) (SchUG) umfasst das sowohl die Sicherheit als auch das emotionale Wohlbefinden von Schüler*innen.

Mit diesem Handlungsleitfaden möchten wir Schulen dabei unterstützen, gemäß diesen Vorgaben angemessen und professionell mit auffälligem Verhalten umzugehen – insbesondere auch dann, wenn unklar ist, ob diesen Auffälligkeiten eine psychische Belastung oder Erkrankung, ein riskanter Konsum legaler oder illegaler Substanzen oder Verhaltenssüchte zugrunde liegen. Ebenso kann eine Komorbidität bestehen, zum Beispiel eine psychische Erkrankung mit zusätzlichem riskantem Suchtmittelkonsum.

Wenn es Schüler*innen nicht gut geht, kann sich das sehr unterschiedlich äußern.

Einige mögliche Auffälligkeiten sind:

Nach außen

- Aggressivität
- Störung des Unterrichts
- Mangelnde Impulskontrolle
- Einfordern von Aufmerksamkeit

Nach innen

- Anhaltende Müdigkeit
- Sozialer Rückzug
- Niedergeschlagenheit
- Traurigkeit
- Ängste

Leistungsprobleme

- Mangelnde Konzentration
- Mangelnde Motivation
- Vergesslichkeit
- Leistungsabfall
- Fehlstunden
- Zu-spät-Kommen

Körperliche Auffälligkeiten

- Motorische Unruhe
- Körperliche Beeinträchtigung (vermehrtes Schwitzen, Zittern etc.)
- Häufige oder auffällige Verletzungen (eventuell Selbstverletzung)
- Nachlässigkeit in der Körperpflege

Die Bandbreite von Verhaltensauffälligkeiten ist dabei groß. Ihre Intensität, Gleichzeitigkeit und Ausprägung variieren möglicherweise stark. Daher kann auch die angemessene Reaktion darauf sehr unterschiedlich ausfallen. Falls ein*e Schularzt*ärztin vor Ort ist, ist diese*r hinzuzuziehen, gegebenenfalls auch beratendes schulisches Personal, wenn etwa ein*e Schüler*in massiv beeinträchtigt in der Schule erscheint oder sich in der Schule selbst schwer verletzt.

Bei schwerwiegenderen Auffälligkeiten, die jedoch die **Gesundheit nicht akut gefährden**, sind die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler*innen zu informieren und es ist dafür Sorge zu tragen, dass die betroffene Person sicher nach Hause kommt (zum Beispiel bei einer Beeinträchtigung durch Alkohol). Die Direktion muss informiert werden und nach Möglichkeit sollten Schularzt*ärztin, Schulpsychologie und beratendes schulisches Personal hinzugezogen werden.

Wenn die Eltern am beeinträchtigten psychischen Zustand von minderjährigen Schüler*innen erheblichen Anteil haben, ist deren Einbindung gut abzuwägen. Bei volljährigen Schüler*innen dürfen die Eltern nicht ohne Zustimmung verständigt werden.

Es ist wichtig, dass Lehrkräfte in solchen Fällen genau hinsehen.

Auffälliges Verhalten von Schüler*innen, das **keine sofortige Intervention** erfordert, wird vorerst beobachtet. Bei geringfügigen oder unklaren Verhaltensauffälligkeiten ist es sinnvoll, diese mindestens drei Wochen **zu beobachten und – entsprechend den dazu geltenden Schulvorschriften – zu dokumentieren**.

Der **Austausch mit Kolleg*innen und beratendem Personal** hilft, Beobachtungen zu reflektieren und zusätzliche Meinungen einzuholen. Eine einmalige Müdigkeit am Montagmorgen bedeutet nicht automatisch, dass ein*e Schüler*in ein Problem hat. Wenn diese*r Schüler*in jedoch über einen längeren Zeitraum oft müde ist oder andere Auffälligkeiten zeigt, könnte dies auf eine problematische Situation hindeuten.

Bei **wiederholten oder gravierenden Auffälligkeiten** wie Verletzungen muss **sofort** gehandelt werden.

Die **Ursachen** für eine andauernde Verhaltensauffälligkeit sind **vielfältig** und von außen schwer bestimmbar. Vielleicht hat ein*e Schüler*in gerade das erste Mal Liebeskummer oder Probleme in der Freund*innengruppe oder mit Mitschüler*innen in der Klasse. Eventuell gibt es familiäre Schwierigkeiten, einen Todesfall in der Familie oder die Scheidung der Eltern. Hinter Auffälligkeiten können jedoch auch andere schwerwiegende Ursachen stecken, wie eine akute psychische Belastung, eine psychische Erkrankung, nächtlanges Gaming oder der Konsum von psychoaktiven Substanzen oder Medikamenten.

Um den Gründen für auffälliges Verhalten auf die Spur zu kommen, ist es notwendig, genau hinzuschauen und das **Gespräch mit der*dem Schüler*in zu suchen**.

Für gelingende **Gespräche mit Schüler*innen** ist es ratsam, die Rahmenbedingungen angenehm zu gestalten, das heißt ausreichend Zeit, geeigneter und ruhiger Raum, Gespräch durch eine Vertrauensperson etc. Weiters ist es wesentlich, die eigene Gesprächshaltung zu reflektieren. Dazu gehört, dass lediglich Beobachtungen und keine Interpretationen rückgemeldet werden und dass die Sorge um die betroffene Person auf wertschätzende Weise kommuniziert wird.

Ziel des Gesprächs ist, **mit der*dem Schüler*in in Beziehung zu treten**, mehr über die **aktuelle Situation** zu erfahren und **passende Unterstützungsangebote** aufzuzeigen.

In manchen Situationen ist schon ein entlastendes Gespräch mit einer Lehrperson hilfreich. Für weitere Hilfe wird der*dem Jugendlichen Unterstützung durch die*den Schularzt*ärztin bzw. die Schulpsychologie angeboten. Dabei ist im Sinne der Transparenz am Beginn eines Gesprächs zu vermitteln, dass in manchen Situationen der Inhalt nicht vertraulich behandelt werden kann – besonders dann nicht, wenn Hilfestellung von außen notwendig wird. Es kann aber zugesichert werden, dass jeder weitere Schritt im Vorfeld gemeinsam besprochen wird.

Nicht alle Problemlagen können vom schulischen Personal abgedeckt werden. In diesen Fällen ist es besonders wichtig, andere **Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen**.

Handelt es sich um weniger gravierende Belastungen, wie Probleme in der Freund*innen-gruppe, ist die telefonisch erreichbare Jugendberatung **Rat auf Draht 147** eine gute Anlaufstelle.

Der **First Level Support** des PSD-Wien (Psychosoziale Dienste in Wien) unter **+43 1/313 30** bietet Jugendlichen im Fall von (akuten) psychischen Belastungen und beispielsweise bei selbstverletzendem Verhalten Unterstützung an. Auch Lehrer*innen können sich in Bezug auf die Begleitung von betroffenen Personen hier Rat einholen.

Die Jugendinfo von WIENXTRA bietet unter +43 1/9094000-84400 kostenlose und anonyme Mobbingberatung für Jugendliche und deren Bezugspersonen an.

<https://www.wienextra.at/jugendinfo/mobbing/>

Die Abteilung Schulpsychologie des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) hat zum Thema „Mobbing“ den Leitfaden „Mobbing an Schulen – Ein Leitfaden für die Schulgemeinschaft im Umgang mit Mobbing“ herausgegeben:

<https://www.schulpsychologie.at/gesundheitsfoerderung/gewaltpraevention-1/mobbing>

Im Fall des **Verdachts auf riskanten Substanzkonsum** ist es empfehlenswert, sich an Suchtberatungsstellen zu wenden:

**Dialog – Individuelle
Suchthilfe gGmbH**

T: +43 1/205552-500
E-Mail: spf@dialog-on.at

**Sucht- und Drogenber-
atung für Jugendliche
und Angehörige –
Kolping**

T: +43 1/581 53 03
E-Mail: drogenbera-
tung@kolping.at

**checkit! – Suchthilfe
Wien gemeinnützige
GmbH,**

T: +43 1/4000-53650
E-Mail: checkit@such-
thilfe.at

Bei **Gefährdung des Kindeswohls** ist eine Meldung seitens der Direktion an die Wiener Kinder- und Jugendhilfe (WKJ) gemäß § 48 SchUG erforderlich.

Bei **schwerwiegenden Auffälligkeiten**, beispielsweise bei Selbstverletzung, ist in jedem Fall die **Direktion** zu informieren. Im Sinne des Frühinterventionssystems (§ 62, § 19(4) SchUG) sollten bei relevanten Verhaltensauffälligkeiten unbedingt auch die Erziehungsberechtigten von minderjährigen Schüler*innen kontaktiert werden, um gemeinsam an einer positiven Lösung der Situation zu arbeiten.

Für ein solches **Elterngespräch** kann der „Gesprächsleitfaden zum Frühwarnsystem und Frühinformationssystem“ des Bildungsministeriums herangezogen werden. Hierbei handelt es sich um eine Hilfestellung, um die momentane Situation hinsichtlich der schulischen Leistungen der betroffenen Schüler*innen, aber auch des Verhaltens besser einzuschätzen.

https://www.schulpsychologie.at/fileadmin/user_upload/Gespraechsleitfaden_NEU.pdf

Gegebenenfalls können auch **Schularzt*ärztin, Schulpsychologie und/oder berater*des schulisches Personal** mit einbezogen werden. Die Einrichtung eines Support- bzw. Krisenteams, das aus Angehörigen interner und externer Berufsgruppen besteht, kann sich hier je nach Schwere der Auffälligkeit als hilfreich erweisen.

Nach einer passenden Intervention ist die Entwicklung der*des Schüler*in weiterhin zu beobachten. Dazu können **Folgegespräche** im Abstand von 2 bis 3 Wochen sinnvoll sein. Verändert sich die Situation positiv bzw. ist die*der Schüler*in in ein Unterstützungsnetzwerk eingebunden, kann auf weitere Maßnahmen verzichtet werden. Verändert sich die Situation nicht bzw. kommt es zu wiederholten/neuerlichen Verhaltensauffälligkeiten, sollten unter Einbezug der Erziehungsberechtigten **erneute Interventionen** gesetzt werden. Viele unterstützende Einrichtungen bieten dazu auch Beratung für Angehörige und Multiplikator*innen an.

Handlungsablauf



Passende Unterstützungsangebote:

- Bei Verdacht auf **Konsum von psychoaktiven Substanzen**: weiterer Verlauf siehe Seite 12
- Bei Verdacht auf **psychische Belastung/Erkrankung**: Unterstützungsangebote nutzen, wie zum Beispiel First Level Support unter +43 1/313 30
- Bei Verdacht auf **geringfügige Belastung**: Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen, wie zum Beispiel Rat auf Draht 147

Weitere Unterstützungsangebote und beratende Einrichtungen finden Sie in Teil 3 ab Seite 14.

Keine positive Verhaltensveränderung

Keine Veränderung, Intensivierung der Situation oder akuter Vorfall

Positive Veränderung des Verhaltens bzw. der Situation

Klärungs-, Reflexionsgespräch mit positivem Feedback

ERNEUTE INTERVENTION

- Dranbleiben! Weitere Schritte setzen, die eventuell noch nicht genutzt wurden, wie fachliche Beratung und Unterstützungseinrichtungen hinzuziehen.
- Mit der*dem Schüler*in im Gespräch bleiben und Erziehungsberechtigte* im Sinne des Frühwarnsystems (§ 62, § 19(4) SchUG) informieren.
- Gegebenenfalls ein Supportteam einrichten (Schulpsychologie, Schulsozialarbeit etc.).
- Helfer*innenkonferenz einberufen.
- Bei mangelnder Fürsorge durch die Erziehungsberechtigten oder Kindeswohlgefährdung Bericht an die Direktion erstatten, die die Notwendigkeit einer Gefährdungsmeldung an die WKJ gemäß § 48 SchUG prüft und gegebenenfalls vornimmt.

*Nur Erziehungsberechtigte von minderjährigen Schüler*innen

Teil 2: Verdacht auf Konsum von psychoaktiven Substanzen – was ist zu tun bei Cannabiskonsum oder Medikamentenmissbrauch?

Zeigen Schüler*innen wie bereits beschrieben auffälliges Verhalten, kann eine Ursache dafür der Konsum von psychoaktiven Substanzen¹ sein.

Im Jugendalter, in dem aus entwicklungspsychologischer Sicht ein **gewisses Experimentier- und Risikoverhalten altersadäquat** ist, handelt es sich beim Konsum von illegalen Substanzen oder beim Missbrauch von Medikamenten meist um einen **Probierkonsum**.

Wird regelmäßig konsumiert und steht Ausweichverhalten oder Selbstmedikation als Motiv im Vordergrund, kann es sich um einen riskanten oder problematischen Konsum handeln. Dabei ist es wichtig, zu verstehen, dass der **riskante Konsum von psychoaktiven Substanzen als ein Symptom oder eine Ausgleichsreaktion** betrachtet werden kann, um mit einer Überforderung oder schwierigen Verhältnissen zurechtzukommen.

Auffälligkeiten müssen ernst genommen werden und es muss genau hingeschaut werden, um betroffenen Schüler*innen Unterstützung anbieten zu können. **Es gilt immer der Leitsatz „Helfen statt Sanktionen“!**

Was tun bei Konsum von illegalen Substanzen?

Bei einem Verdacht auf Konsum von **illegalen** Suchtmitteln an der Schule ist das Vorgehen in § 13 Suchtmittelgesetz (SMG) geregelt. Wenn Unsicherheiten hinsichtlich der Vorgehensweise bestehen, können sich Lehrer*innen oder Direktor*innen an Suchtberatungsstellen wenden.

Der § 13 SMG verpflichtet die Schule, jungen Menschen, die illegale Suchtmittel riskant konsumieren, gezielte Hilfe anzubieten und auf eine Anzeige zu verzichten. Das Gesetz ermöglicht es, zu helfen, ohne zu strafen, ohne Anzeige und ohne Diskriminierung.

Oft ist es für Lehrer*innen **schwierig, zu beurteilen, welche Substanzen konsumiert werden und wie riskant der Konsum ist. Diese Beurteilung erfolgt durch ausgebildete Fachpersonen.** Daher greift bei einem solchen Verdacht in der Regel zunächst **§ 13 Suchtmittelgesetz (SMG)**. Der **Dialog – Individuelle Suchthilfe gGmbH** unterstützt bei der **Prävention und Früherkennung** und bietet **kurzfristige Hilfestellung direkt an der Schule** an.

Telefon: +43 1/20 55 52-500
E-Mail: spf@dialog-on.at



Details finden Sie hier:

[„Konsum von illegalen Suchtmitteln“ \(Broschüre\) – Sucht- und Drogenkoordination Wien \(sdw.wien\)](#)

¹ Psychoaktive Substanzen sind chemische Verbindungen, die das zentrale Nervensystem beeinflussen und Veränderungen in Wahrnehmung, Stimmung, Denken oder Verhalten hervorrufen. Dazu zählen Alkohol, Koffein, Nikotin, illegale Substanzen sowie viele verschreibungspflichtige Medikamente. Ihre Auswirkungen können von milden Stimmungsschwankungen bis hin zu schweren Abhängigkeiten reichen. (Quelle: WHO)

Was tun bei Konsum von legalen Substanzen?

Nicht immer geht es bei konsumierten Substanzen um illegale Suchtmittel, wie etwa Cannabis. Auch verschreibungspflichtige Medikamente, die missbräuchlich konsumiert werden, oder Alkohol können Jugendliche beeinträchtigen und auffälliges Verhalten bewirken. Für Medikamenten- oder Alkoholmissbrauch sowie den Konsum von Schnüffelstoffen durch Schüler*innen gibt es im Suchtmittelgesetz keine spezielle Regelung. Dennoch kann und muss gehandelt werden!

Die Vorgehensweise ist weitgehend an das Verfahren nach § 13 SMG angelehnt, beruht aber auf einer anderen gesetzlichen Grundlage.

Im Sinne einer **Fürsorgeaufgabe** besteht auch bei riskantem und problematischem Konsum von legalen psychoaktiven Substanzen **Handlungsbedarf** seitens der Schule.

Wenn das Verhalten einzelner Schüler*innen auffällt, sollte zunächst wie in Teil 1 beschrieben vorgegangen werden. Es ist wichtig, in solchen Situationen das Verhalten der*des Schüler*in wohlwollend zu beobachten und das **persönliche Gespräch** zu suchen, um mehr über die individuellen Umstände zu erfahren.

Verhärtet sich der Verdacht auf einen riskanten bzw. missbräuchlichen Konsum von psychoaktiven Substanzen, wie zum Beispiel von Medikamenten, Alkohol oder Schnüffelstoffen, muss gehandelt werden. Entscheidend ist dabei, dass der Verdacht nicht nur auf Erzählungen Dritter oder auf „Hörensagen“ beruht, sondern es zu tatsächlichen Beobachtungen von Auffälligkeiten durch Lehrpersonen gekommen ist. Besondere Vorsicht und schnelles Handeln sind bei Mischkonsum (zum Beispiel Medikamente und Alkohol) geboten.

Zunächst wird die **Direktion in Kenntnis gesetzt**. Diese hat die*den Schüler*in und **bei minderjährigen Schüler*innen die Erziehungsberechtigten** über den Verdacht zu informieren.

In einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten sollte der Konsum in erster Instanz abgeklärt werden. Eventuell sind die Erziehungsberechtigten schon über den Konsum ihres Kindes im Bilde und eine Behandlung wurde bereits veranlasst. Ist dies nicht der Fall, wird empfohlen, dass die Direktion eine schulärztliche Untersuchung unter Hinzuziehung der Schulpsychologie anregt, um den Konsum der*des Schüler*in professionell zu beurteilen.

Bei Bedarf binden die*der **Schularzt*ärztin und die Schulpsychologie** eine **Suchtberatungsstelle** mit ein. Die Beratungsstellen unterstützen auch im Fall von missbräuchlichem oder riskantem Konsum von legalen Suchtmitteln oder Medikamenten.

In der Folge kann festgestellt werden, dass kein Konsum bzw. kein riskanter Konsum vorliegt und somit keine weiteren Maßnahmen notwendig sind.

Wird ein riskanter Konsum von **legalen Substanzen**, wie zum Beispiel von Medikamenten oder Alkohol, festgestellt, greift der § 13 SMG zwar nicht, dennoch muss im Sinne der **Fürsorgeaufgabe** weiter gehandelt werden.

Fachpersonen können Empfehlungen zum weiteren Vorgehen aussprechen. Ratsam sind eine **fortlaufende Beobachtung der Situation, regelmäßige Gespräche mit der*dem Schüler*in** und der **Austausch mit den Erziehungsberechtigten**. Vonseiten der Schule ist die Situation weiterhin zu beobachten und gegebenenfalls zu intervenieren.

Wenn sich keine positive Veränderung zeigt, sich die Situation verschlechtert oder ein akuter Anlassfall eintritt, sind zusätzliche Interventionen erforderlich. Diese beinhalten ein Gespräch mit der*dem Schüler*in und einen Austausch mit den Erziehungsberechtigten. Dazu gibt es Unterstützung durch den **schulpsychologischen Dienst**. Zudem empfiehlt sich eine Beratung über weitere Handlungsmöglichkeiten bei einer **Suchtberatungsstelle, wie zum Beispiel Dialog – Individuelle Suchthilfe gGmbH**.

Als letzte Maßnahme, falls die anderen Interventionen nicht greifen oder verweigert werden, muss die Direktion die Wiener Kinder- und Jugendhilfe verständigen (§ 48 SchUG).

Der Ablauf ist in der Abbildung auf Seite 12 nochmals als Übersicht grafisch dargestellt.

Gesetzliche Regelungen zu legalen Substanzen in der Schule

Der Umgang mit legalen Substanzen, wie zum Beispiel Tabak/Nikotin (ab 18 Jahren legal) und Alkohol (ab 16 Jahren bzw. ab 18 Jahren legal, wenn das Getränk gebrannten Alkohol enthält), ist überwiegend

- in der [Schulordnung 2024](#) (Verordnung des BMBWF, BGBl. II Nr. 126/2024, § 3 Abs. 2; BGBl. Nr. 373/1974, § 9 Abs. 1 und 2),
- im [Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz](#) (TNRSG, BGBl. Nr. 431/1995 in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2019, § 12 Abs. 1) und
- im [Wiener Jugendschutzgesetz](#) 2002 (Wr. LGBl. Nr. 17/2002 in der Fassung Wr. LGBl. Nr. 31/2020, §§ 11 und 11a)

geregelt.

Auf der gesamten Schulliegenschaft, an sonstigen Unterrichtsorten (Zeichenstunde im Freien etc.), bei Schulveranstaltungen und sonstigen schulbezogenen Veranstaltungen (Museumsbesuche, Sportwoche etc.) gelten absolutes **Rauchverbot sowie ein Konsumverbot von Tabak und Nikotin jeglicher Art**. Diese Regelung gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände befinden (Lehrpersonal, Jugendliche, Eltern, Reinigungspersonal etc.) bzw. an einer Veranstaltung teilnehmen.

Seit 01.09.2024 ist die neue bundesweite „Schulordnung“ in Kraft. Nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ist nun auch der Konsum von Nikotin jeglicher Art in der Schule per Gesetz für alle verboten. Das betrifft auch den Konsum von Nikotinbeutel.

Auch der **Genuss alkoholischer Getränke** ist Schüler*innen während des Unterrichtstages, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen **untersagt**.

Der Konsum von **Schnüffelstoffen** oder Gasen ist in Österreich nicht verboten. Industrielle Lösungsmittel, die als Schnüffelstoffe missbraucht werden, sind in Hunderten von Produkten enthalten, die im Handel frei käuflich sind. Ebenso sind diverse gasförmige Stoffe für alle leicht zugänglich.

§ 44 (1) Schulunterrichtsgesetz (SchUG) sieht zudem vor, dass zur „**Gestaltung des Schullebens und Qualitätssicherung**“ in einer **Hausordnung** seitens des Schulgemeinschaftsausschusses schuleigene Verhaltensvereinbarungen festgelegt werden können.

Hier kann auch eine schuleigene Verhaltensvereinbarung für Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern zum Umgang mit riskantem Konsum von Schüler*innen an der Schule getroffen werden. Die Regelungen des § 13 SMG bei Verdacht auf Konsum von illegalen Suchtmitteln können aber nicht geändert werden.

Die Regelungen des Wiener Jugendschutzgesetzes sind bei WIENXTRA übersichtlich dargestellt.

<https://www.wienextra.at/jugendinfo/jugendschutz/>



Handlungsablauf



*Nur Erziehungsberechtigte von minderjährigen Schüler*innen



Teil 3: Unterstützungsangebote

Schulische Suchtprävention

Ziel der Suchtvorbeugung ist es, Schüler*innen bestmöglich auf die **Herausforderungen im Zusammenhang mit Suchtmitteln und riskantem Verhalten vorzubereiten und ihre Lebens- und Risikokompetenzen zu fördern**. Die psychische und soziale Gesundheitsförderung ist Teil des pädagogischen Auftrags der Gesundheitsförderung in Schulen und unterstützt eine gesunde Entwicklung.

Für suchtpreventive Weiterbildungen, Veranstaltungen, Bestellungen und Downloads von Informationsbroschüren etc. wenden Sie sich bitte an:

Institut für Suchtprävention der Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH

Modecenterstraße 14/Block A/5. OG
1030 Wien

T: +43 1/4000-87338
isp@sd-wien.at

Unsere präventiven und gesundheitsfördernden Angebote finden Sie hier:
[Prävention in der Schule – Sucht- und Drogenkoordination Wien \(sdw.wien\)](#)

Weitere Adressen zu Einrichtungen des Wiener Sucht- und Drogenhilfenetzwerks sind auf der Website der Sucht- und Drogenkoordination Wien angeführt: www.sdw.wien

Hilfreiche Infos/Links

Neben allgemeinen Gesundheitsthemen für Jugendliche, Lehrpersonal und Eltern finden Sie unter www.feel-ok.at auch Wissenswertes über neue Nikotinprodukte.

[Was sind Nikotinbeutel? \(feel-ok.at\)](#)

[Was hinter dem „Blubbern“ steckt \(feel-ok.at\)](#)

Der Konsum von Benzodiazepinen im Jugendalter ist in den letzten Jahren angestiegen. Nähere Infos finden Sie hier: [Benzos - checkit!](#)

Den **Alkoholkonsum reduzieren**, weniger kiffen oder mit dem Rauchen aufhören und selbstbestimmter leben – die geprüften Tools zur Konsumreduktion unterstützen und begleiten Jugendliche und junge Erwachsene auf dem Weg zu psychischem Wohlbefinden.

<https://mindbase.at/>

In diesem **Podcast** erhalten **Eltern und Erziehende** Antworten auf Fragen zum Thema „Sucht und Abhängigkeit bei Jugendlichen“:

<https://sdw.wien/die-podcasts-der-sdw-donner-wetter-sucht/>

Unterstützende Einrichtungen

Anlaufstellen für die psychische Gesundheit junger Menschen:

- **Bildungsdirektion Wien – Abteilung Schulpsychologie und schulärztlicher Dienst** T: +43 1/52525-77550
- Der **First Level Support** des PSD-Wien bietet telefonische Beratung unter **+43 1/313 30** bzw. fls@psd-wien.at sowie Informationen für alle Kinder und Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen (Angehörige, Eltern, Multiplikator*innen) in Wien an. Klinische Psycholog*innen, diplomierte psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflegepersonen und Sozialarbeiter*innen stehen werktags von 8:00 bis 20:00 Uhr zur Verfügung.
- [weitere Anlaufstellen](#)

Folgende Einrichtungen sind auf Beratungen und **Anlassfälle** im Kontext von Jugendlichen und Schule im Zusammenhang mit dem **Konsum von psychoaktiven Substanzen** spezialisiert:

Sucht- und Drogenberatung für Jugendliche und Angehörige – KOLPING
Paulanergasse 11/EG, 1040 Wien

T: 01/581 53 03

drogenberatung@kolping.at
www.drogenberatung.kolping.at

Dialog Individuelle Suchthilfe Nord
Puchgasse 1
1220 Wien

T: 01/205 55 552 700

www.dialog-on.at

**checkit! – Suchthilfe Wien
gemeinnützige GmbH**
Gumpendorfer Straße 8
1060 Wien

T: 01/4000/53650

checkit@suchthilfe.at
www.checkyourdrugs.at

**Dialog Individuelle Suchthilfe
Gudrunstraße**
Gudrunstraße 184
1100 Wien

T: 01/205 552 600

www.dialog-on.at

